

SATZUNGEN

§ 1. **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt die Bezeichnung „Linzer Astronomische Gemeinschaft – Johannes Kepler – im O.Ö. Volksbildungswerk“. Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 2. **Zweck des Vereines**

Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig – somit nicht auf Gewinn ausgerichtet – und bezweckt die Verbreitung astronomischer Kenntnisse. Zur Erfüllung dieses Zweckes wurde eine für die Öffentlichkeit zugängliche Sternwarte gebaut.

§ 3. **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Zur Verbreitung astronomischer Kenntnisse sollen beitragen:

- a) regelmäßige Monatsversammlungen verbunden mit allgemein zugänglichen astronomischen Vorträgen,
- b) populäre Vorträge in der Sternwarte, Volkshochschule und anderswo durch Mitglieder der Gemeinschaft,
- c) Besichtigung von Sternwarten und Planetarien,
- d) Sternführungen in Linz und gelegentlich auch in anderen Orten,
- e) volkstümliche Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften.

§ 4. **Aufbringung der Geldmittel des Vereines**

die Geldeinnahmen des Vereines bestehen aus:

- a) den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Subventionen von öffentlichen Stellen,
- c) Spenden.

§ 5. **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages setzt die Hauptversammlung fest. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6. **Aufnahme von Mitgliedern**

Vereinsmitglied kann jeder sternkundlich Interessierte werden, der sich bei der Vereinsleitung schriftlich oder mündlich anmeldet und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt.

§ 7. **Austritt von Mitgliedern**

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsleitung.

§ 8. **Streichung von Mitgliedern**

Die Vereinsleitung hat das Recht, Mitglieder zu streichen, die

- a) den laufenden Jahresbeitrag bis 31. Dezember nicht bezahlt haben, wobei jedoch die Zahlungspflicht bestehen bleibt.
- b) in anderer Weise den Pflichten der Mitglieder nicht entsprochen haben.

§ 9. Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht

- a) zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung und gegebenenfalls in einer Monatsversammlung,
- b) zur Wählbarkeit in die Vereinsämter,
- c) zur Einblicknahme in die Verhandlungsschriften und Vermögensgebarung des Vereines,
- d) zur Benützung von Vereinseinrichtungen und Vereinseigentum,
- e) zum Bezug allfälliger Vereinsveröffentlichungen,
- f) zur Übermittlung von Anregungen, Wünschen und Beschwerden an die Vereinsleitung.

§ 10. Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben die Verpflichtung

- a) zur Zahlung des Jahresbeitrages,
- b) zur Wahrung und Förderung der Vereinsbestrebungen.

§ 11. Hauptversammlung

In jedem Kalenderjahr ist bis 31. März eine Hauptversammlung abzuhalten.

Ihre Tagesordnung beinhaltet:

- a) Tätigkeitsbericht des Obmannes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Bericht des Kassensführers über die Vereinsgebarung,
- c) Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung,
- d) Entlastung der alten Vereinsleitung,
- e) Vorschläge für die Wahl der neuen Vereinsleitung,
- f) Wahl der neuen Vereinsleitung,
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Arbeitsprogramm für das laufende Jahr,
- i) Allfälliges.

§ 12. Vereinsleitung

Die Vereinsleitung wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist unbeschränkt wiederwählbar.

Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Obmann-Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schriftführer-Stellvertreter
- e) dem Kassensführer und
- f) mehreren Beiräten.

Der Verein wird nach außen durch den Obmann vertreten, bei dessen Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer.

§ 13. Versammlung der Vereinsleitung

Die Versammlungen der Vereinsleitung sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern derselben (ausschließlich der Beiräte) beschlussfähig, unter denen sich der Obmann oder sein Stellvertreter befinden muss. Die Beiräte besitzen nur eine beratende Stimme. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bzw. sein Stellvertreter.

- § 14. **Schriftstücke**
Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen in Vereinsangelegenheiten, die für Behörden bestimmt sind, haben der Obmann und der Schriftführer zu unterfertigen bzw. deren Stellvertreter.
- § 15. **Schiedsgericht**
Etwaige Meinungsverschiedenheiten in Vereinsangelegenheiten schlichtet das Schiedsgericht, zu dem jede der beiden Parteien je zwei Mitglieder entsendet. Die vier Parteienvertreter wählen ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden, der die Verhandlung leitet und den Schiedsspruch fällt. Bei Berufung gegen diesen entscheidet endgültig die Vereinsleitung gemäß § 13.
- § 16. **Satzungsänderungen**
Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- § 17. **Auflösung des Vereines**
Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereines, aus welchen Gründen immer, fällt das bewegliche Vereinsvermögen nach Möglichkeit einem gemeinnützigen astronomischen Verein zu. Das unbewegliche Vereinsvermögen fällt unentgeltlich jener Gebietskörperschaft oder öffentlichen Institution zu, auf deren Grund und Boden das unbewegliche Vermögen errichtet ist.

Linz, 17. Jänner 2005